

Protokoll der Ortsgemeinderatssitzung Buchholz vom 14.09.2020

Anwesend:

Unter dem Vorsitz von:

1. Ortsbürgermeister Konrad Peuling
2. Markus Becher
3. Daniel Hecken
4. Dirk Kirschbaum
5. Werner Marnett
6. Walburga Marnett
7. Helmut Muß
8. Norbert Schmitz
9. Toni Gödtner
10. Lea von Lovenberg
11. Stefanie Klör (Erste Beigeordnete)
12. Hans-Werner von Lovenberg
13. Otto Hambuch
14. Robert Kuhn
15. Dietmar Josef Lauer (Beigeordneter)
16. Bernd Alef
17. Ulrich Dammann (Beigeordneter)
18. Petra Kleinespel
19. Barbara Schneider

Ferner anwesend:

Arno Jokisch, VG Asbach (stellv. Büroleiter)
André Gottschalk, VG Asbach
Thomas Leimbach, VG Asbach
Siegfried Ewens, VG Asbach
Florian Gombert, VG Asbach
Tanja Lämbsgen, VG Asbach (Schriftführerin)

Entschuldigt:

20. Heinz-Josef Stockhausen
21. Andreas Walgenbach

Verhandelt:

Beginn der Sitzung: 19.01 Uhr

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates Buchholz wurde unter Mitteilung der Tagesordnung durch Schreiben vom 04.09.2020 form- und fristgerecht eingeladen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 GemO wurde die Ausnahmesituation durch die Kommunalaufsicht festgestellt, als Grundlage, dass die Videokonferenz durchgeführt werden kann. Das Einverständnis der Ratsmitglieder zur Durchführung der Videokonferenz wird einstimmig hergestellt.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen, die Tischvorlage „Kita Leuchtturm, Entsorgung Alt-Container“ als TOP 7 zu behandeln und den TOP 10 „Stundungen“ abzusetzen. Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

TAGESORDNUNG:

- öffentlicher Sitzungsteil –

1. Absichtserklärung zwischen dem Landkreis Neuwied und der Ortsgemeinde Buchholz zur Kreisstraße 52
2. Bau- und Wasserrechtsangelegenheiten
3. Förderung öffentlicher Ladeinfrastruktur für e-Fahrzeuge
4. Kühlanlagen in Leichenhallen
5. Ausstattung der Ratsmitglieder mit Tablets
6. Klimaschutzkonzept – Prämierung der Bürger-Eingaben im Rahmen des Ideenwettbewerbs
7. Kita Leuchtturm, Entsorgung Alt-Container
8. Beantwortung von Anfragen
9. Mitteilungen

- nichtöffentlicher Sitzungsteil -

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Mitteilungen

- öffentlicher Sitzungsteil -

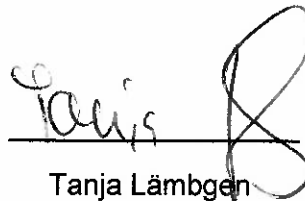
12. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Richtigkeit der nachfolgenden Niederschrift wird hiermit bestätigt



Konrad Peuling

- Vorsitzender -



Tanja Lämgen

- Schriftführerin -

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konstantin Kuhn</u>				

Tagesordnungspunkt: Absichtserklärung zwischen dem Landkreis Neuwied und der Ortsgemeinde Buchholz zur Kreisstraße 52

Sachverhalt:

Der Landkreis Neuwied verfolgt das Ziel, die Kreisstraße 52 zwischen Oberscheid und Wallau auf der gesamten Länge von 503 m abzustufen.

Die K 52 hat nach Auffassung des Landkreises zwar die Bedeutung für den innergemeindlichen Erschließungsverkehr, sie erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die K 52 nach § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen ist.

Für diese Abstufung soll eine Absichtserklärung über eine zu treffende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung) zwischen dem Landkreis Neuwied und der Ortsgemeinde Buchholz getroffen werden.

Der Entwurf der Absichtserklärung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die im weiteren Verfahren konkret zu regelnden Konditionen (u.a. die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten) werden dann durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, über diesen wird der Gemeinderat in der Folgezeit noch gesondert zu entscheiden haben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Absichtserklärung zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister diese zu unterschreiben.

Beratungsergebnis: **Anwesend:** 19
 Ja-Stimmen: 19 **Nein-Stimmen:** -- **Enthaltungen:** --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Claudia Klein

Tagesordnungspunkt: Bau- und Wasserrechtsangelegenheiten

Sachverhalt:

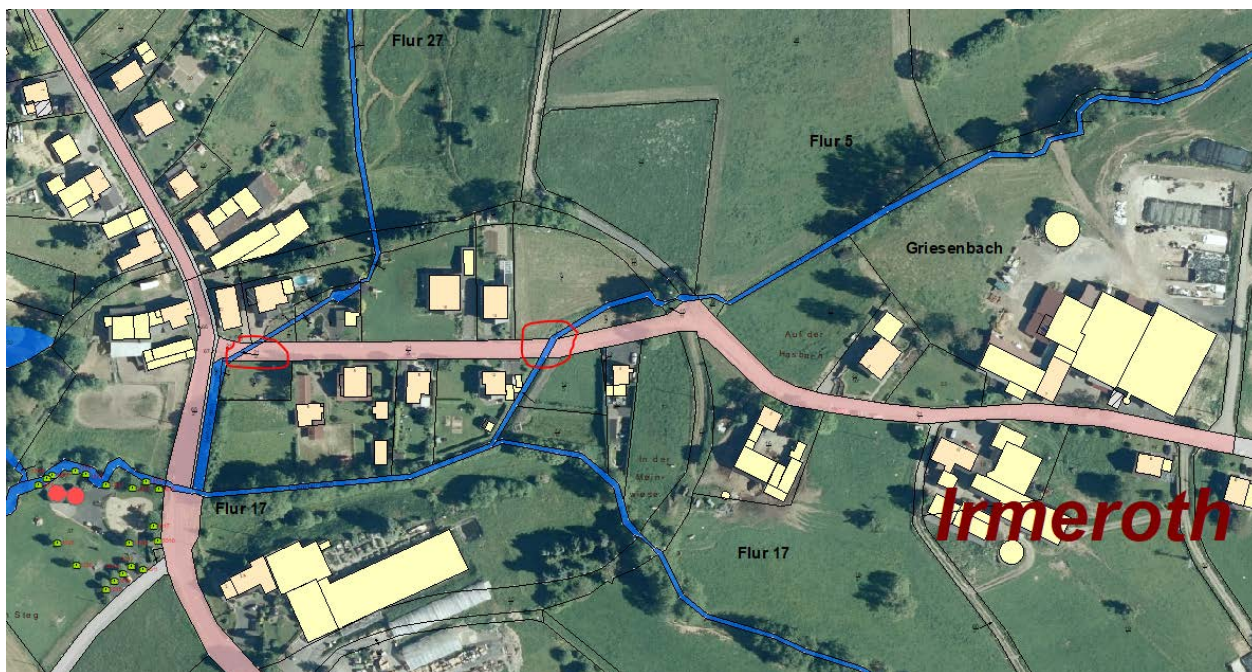
Durch die Kreisverwaltung Neuwied, Sachgebiet Gewässerschutz, wurde an die Ortsgemeinde ein Antrag der Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef, auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Kreuzung des Irmerother und Mendter Baches im Bereich der K 57 (Buchholz/ OT Mendt) in der Gemarkung Griesenbach, Flur 17, Flurstücke 11 und 21/2 weitergeleitet, mit der Bitte zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Antragsunterlagen sind der Einladung als Anlage beigelegt. Der Antrag ist nicht Bestandteil der Niederschrift.

Die Bad Honnef AG beabsichtigt, um im Buchholzer Ortsteil Mendt auch in Zukunft eine zuverlässige und sichere Versorgung mit Erdgas gewährleisten zu können, eine zusätzliche Erdgasleitung zu verlegen. Dazu ist eine Kreuzung des Irmerother und Mendter Baches mit einer zusätzlichen Erdgasleitung DA 110 PA100 RC unumgänglich.

Da das geplante Vorhaben den Irmerother und Mendter Bach quert, ist für die Maßnahme die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss erforderlich und der Genehmigungsbehörde (= Kreis Neuwied) mitzuteilen.

Zur Verdeutlichung ist ein Lageplan beigelegt, die vorgesehenen Kreuzungen sind rot markiert.



Seitens der Verbandsgemeinde Asbach bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben

Beschluss:

Wie im Sachverhalt geschildert beschließt der Rat, für den vorliegenden Antrag der Bad Honnef AG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kreuzung des Irmerother und Mendter Baches im Bereich der K 57 (Buchholz, OT Mendt) in der Gemarkung Griesenbach, Flur 17, Flurstück 11 und 21/2, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:**Anwesend: 19****Ja-Stimmen: 19****Nein-Stimmen: --****Enthaltungen: --**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Siegfried Ewens				

Tagesordnungspunkt: Förderung öffentlicher Ladeinfrastruktur für e-Fahrzeuge

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 21.10.2019 unter TOP 7 zu o.g. Thematik folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, ein entsprechendes Angebot für die Herstellung und den Betrieb einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge in Buchholz, beispielsweise am Heimathaus, bei möglichen Lieferanten wie z.B. Bad Honnef AG einzuholen.

Weiterhin bitten wir die Verwaltung mögliche Fördermaßnahmen, wie beispielsweise vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu prüfen.

Beratungsergebnis: Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: -- Enthaltungen: 3

Der Bau von E-Ladesäulen im kommunalen Bereich der VG Asbach, wurde in der Verwaltung bisher von mehreren Stellen bearbeitet.

Nach Schaffung des eigenen Fachbereichs „Klimaschutz“ erfolgte hier eine Umstrukturierung, so dass dieser Fachbereich nun zentral für das Thema zuständig ist. Lediglich die bauliche Umsetzung wird durch die Bauabteilung betreut.

Da die Thematik doch recht umfassend und komplex ist, soll dem Gemeinderat nachfolgend eine umfassende Information angeboten werden.

Grundsätzliches

Zitate der Energieagentur RLP

„Öffentliche Ladeinfrastruktur mit Wechselstrom (AC) sollte nur dort entstehen, wo es keine sinnvollen Alternativen im privaten und halböffentlichen Raum gibt, da sie außer in hochfrequentierten Bereichen in der Regel nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der Aufbau von Ladeinfrastruktur mit Gleichstrom (DC) ist notwendig, sollte aber nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch private Betreiber erfolgen.“

„Wo wird wann wie viel und wie oft geladen ? Dies sind die Kernfragen beim Aufbau des öffentlichen Ladernetzes.

Insbesondere die Frage, wie oft geladen wird, hängt maßgeblich von der Akkukapazität künftiger E-Fahrzeuge ab... Da die durchschnittliche Pkw-Fahrstrecke in DE etwa 30 km pro Tag beträgt, ist tägliches Nachladen in den meisten Anwendungsfällen nicht zwingend notwendig ... Häufig wird es ausreichen, die Batterie zu Hause oder beim Arbeitgeber aufzuladen ... Der BDEW geht davon aus, dass etwa 80 % aller Ladevorgänge zu Hause geschehen.“

Das bedeutet, dass der Nahverkehr kaum oder gar nicht auf eine öffentliche Ladeinfrastruktur angewiesen ist, sondern nur der Fernverkehr.

„Die meisten bereits verfügbaren und zukünftigen öffentlichen Ladesäulen werden mit Wechselstrom (AC) am Niederspannungsnetz betrieben und bieten Ladeleistungen bis 22 kW (Normalladung) ... die max. Ladeleistung ist auch vom bordeigenen Ladegerät abhängig und nicht allein von der bereitgestellten Leistung.“

Es gibt E-Autos deren onboard-charger und Ladekabel z.B. nur 8 kW Ladeleistung ermöglichen – dort nützt auch eine höhere Kapazität an der Ladesäule nichts.

„Hauptsächlich an Hauptverkehrsachsen und stark frequentierten Standorten verbreitet, sind öffentliche Schnellladestationen, die mit Gleichstrom (DC) betrieben werden ... die hohen Leistungen stammen meist aus dem Mittelspannungsnetz ... Nicht alle Modelle von E-Fahrzeugen sind für das Aufladen an Schnellladestationen geeignet.“

„Öffentliche Ladestationen sind im Vergleich zu privaten Ladeeinrichtungen erheblich aufwendiger konzipiert und ausgestattet (z.B. Wetterfestigkeit, Anfahrschutz, digitale Kommunikation, Fernsteuerung, spezielle Sicherheits-, Identifizierungs- und Zahlungssysteme, genormte Steckverbindungen).“

Nachfolgend soll Ihnen ein Überblick über den Bestand bei der VG Asbach und die Möglichkeiten einer Förderung für neue E-Ladesäulen gegeben werden.

Hierbei wird auf Informationen der Energieagentur RLP und der NOW-GmbH.de zurückgegriffen, die aus einem webinar vom 14.05.2020 stammen. Dieser Vorlage ist eine Anlage beigefügt, die aus diesem webinar stammt.

Bestand

Bisher gibt es im Bereich der öffentlichen Gebäude in der VG Asbach nur zwei E-Ladesäulen.

1. Rathaus Asbach

Hier steht seit 2015 eine E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten. Es handelt sich um eine Normalladesäule (AC) mit einer Ladeleistung von 2*11 kW. Die Säule gehört der BHAG. Außer dem e-Dienstwagen der Verwaltung können hier auch Dritte ihr e-Auto laden – eine Nutzung durch Dritte ist lt. BHAG bisher aber sehr gering.



2. Kath. Kita Neustadt/Wied

Auf dem Parkplatz vor der kath. Kita steht seit Anfang 2020 eine „Ladebox“ mit einem Ladepunkt. Diese Säule gehört zu dem e-CarSharing, das dort von innogy angeboten wird. Es handelt sich um eine Normalladung (AC) mit einer Ladeleistung von 11 kW. Die Säule gehört innogy. Die VG Asbach zahlt eine monatliche Miete und erhält im Gegenzug einen Anteil an den Einnahmen. Das e-CarSharing wird bisher nur sehr wenig in Anspruch genommen. Eine Nutzung der Säule durch Dritte ist technisch zwar möglich, aber im gegenwärtigen Konzept nicht vorgesehen, weil ein entsprechendes Identifizierungs- und Zahlungssystem nicht vorh. ist.



Elektrisch „tanken“ – was bedeutet das ?

- Verbrauch und Reichweite

- Reichweiten noch sehr unterschiedlich, je nach Akku
- E-Autos haben i.d.R. mehrere Fahr-Modi
- Bei durchschnittlichem Fahrmodus liegt der Verbrauch bei ca. 17 kWh/100 km
- 1 Std. laden mit 22 kW (Normalladepunkt, wenn Ladekabel und Onboard-Charger dies zulassen) reicht für ca. 130 km
d.h. Normalladepunkte sind für den Fernverkehr eher wenig attraktiv
- Bei sportlicher Fahrweise und/oder Einsatz von Klimaanlage/Sitzheizung/etc. sinkt die Reichweite deutlich

- Kosten je nach Anbieter 35 Cent/kWh und mehr
- z.Zt. in DE > 200 Anbieter
- es gibt Roamingverbünde – trotzdem ist es nicht garantiert, dass man an jeder Ladesäule tatsächlich laden kann, weil der eigene Anbieter dort nicht gelistet ist
- z.Zt. gängige Lösung – Registrierung bei Anbieter = Zugang zur Ladesäule per App oder Kundenkarte
- Bezahlung i.d.R. monatlich oder quartalsweise per Rechnung vom Anbieter
- Directpayment (über Kreditkarte, o.ä.) befindet sich noch im Aufbau

Einfach einsteigen und losfahren (wie beim Verbrennungsmotor) sollte man mit einem e-Auto z.Zt. noch nicht (Ausnahme „Tesla“).

Vor allem längere Strecken sollten vorher geplant werden.

Neue Ladesäulen – Förderung

Der Bund hat ein Förderprogramm zur Schaffung einer öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aufgelegt. Hierzu gab es seit 2017 bisher **sechs** sogenannte Förderaufrufe – Zeiträume in denen ein Förderantrag gestellt werden konnte. Eine durchgängige Antragstellung ist nicht möglich.

Der 5. Förderaufruf hatte nur ein Zeitfenster von 7 Wochen und der 6. Förderaufruf sogar nur von 4 Wochen.

In Deutschland wurden bisher (Stand Dez. 2019) 20.500 Normalladepunkte und 3.600 Schnellladepunkte errichtet. Allerdings ist die räumliche Verteilung sehr verschieden – sh. Folie 9 der Anlage.

Wichtige Rahmenbedingungen für eine Förderung neuer Ladesäulen/Ladepunkte sind:

- Welche Art von Ladepunkt (Normal od. Schnell) Sinn macht, ist im Wesentlichen durch den Standort bestimmt. Folie 11 der Anlage liefert hierzu wertvolle Anhaltspunkte.

- Die Definition von Normal- oder Schnellladepunkt ergibt sich aus der Ladeleistung:
 - Normalladung bis 22 kW
 - Schnellladung ab 22 kW (nur DC = Gleichstrom; kein AC = Wechselstrom)
 - Schnellladung ab 100 kW

- Die Frage welcher Ladepunkt am gewünschten Standort möglich ist, wird häufig durch das öffentliche Stromnetz maßgeblich mitentschieden, denn Schnellladepunkte dürften das vorh. Netz ggf. überfordern. Hier ist dann zwar ein Netzausbau grundsätzlich denkbar – dieser würde die Kosten aber massiv erhöhen und ist nur wirtschaftlich, bei einer hohen Auslastung des Ladepunktes.

- Was im Detail förderfähig ist und die Höhe der Förderung, ergibt sich aus den Folien 14 + 17 der Anlage.
 - Schnellladepunkte werden höher gefördert, als Normalladepunkte
 - Bei Schnellladepunkten werden zusätzlich Gebiete mit geringem und mit erhöhtem Bedarf unterschieden und in unterschiedlicher Höhe gefördert
 - Normalladepunkte Förderung max. 40% bzw. max. 2.500 €
 - Schnellladepunkte 22-100 kW Förderung 30-50% bzw. max. 9.000-12.000 €
 - Schnellladepunkte > 100 kW Förderung 30-50 % bzw. max. 23.000-30.000 €
 - Förderung sinkt um 50 %, wenn Zugänglichkeit weniger als 24/7
 - Kosten-Beispiel: Normalladesäule mit 2*22 kW = ca. 10.000 € plus Tiefbauarbeiten

- Für ganz Deutschland gibt es förderfähige Ladepunkt-Kontingente
 - Dafür wurde Deutschland in 40*40 km große Kacheln eingeteilt; sh. Potenzialkarte auf Folie 18 der Anlage
 - In jeder Kachel steht eine Zahl; diese ist gleich dem Kontingent für diese Kachel
 - Es gibt eine Potenzialkarte für Normalladepunkte und eine für Schnellladepunkte
 - Wenn man in die Karte für die Schnellladepunkte reinzoomt, werden blaue Bereiche erkennbar – dies sind sogenannte Vorranggebiete mit erhöhtem Bedarf, wo die höhere Förderung gilt; Beispiel sh. Folie 19 der Anlage
 - Buchholz selbst gehört nicht zu den Vorranggebieten = geringere Förderung !

- Der Ladepunkt muss öffentlich zugänglich sein.
 - 100 % Förderung gibt es nur bei 24/7 Zugänglichkeit
 - 50 % Förderung gibt es nur bei mind. 12/6 Zugänglichkeit

- An die Hardware (Ladesäule/-punkt) werden Anforderungen gestellt, die sich aus der Folie 15 + 21 der Anlage ergeben, im Wesentlichen:
 - Mindestbetriebsdauer 6 Jahre
 - Verwendung von Ökostrom
 - Öffentlich zugänglich, sh. oben
 - Nur bestimmte Steckerstandards
 - Markierung des Stellplatzes nach StVO
 - Mindestanforderungen an Zugangs- und Abrechnungssysteme
 - Berichtspflicht über 6 Jahre für den Betreiber

- Eine Förderung ist nicht garantiert – Ranking
 - Werden mehr Anträge gestellt, als das Kontingent enthält, entscheidet ein Wirtschaftlichkeitsverfahren über die Reihenfolge/Ranking; hier wird für die Hardwarekosten ein Quotient (Euro/kW) errechnet; sh. Folie 20 der Anlage
 - Netzanschlusskosten werden beim Ranking nicht berücksichtigt

- Vergaberecht
 - Bei der Einholung der benötigten Angebote ist das Vergaberecht zu berücksichtigen, d.h. je nach geschätzter Auftragssumme ist ein freihändiges Vergabeverfahren oder eine beschränkte/öffentliche Ausschreibung durchzuführen
 - Alleine ein solches Vergabeverfahren wird von der Vergabestelle mit ca. 8-10 Wochen veranschlagt
 - Es sind mehrere Gewerke (Hardware, Netzanschluss, Tiefbau, Elektroinstallation) beteiligt, d.h. es sind auch mehrere Vergabeverfahren durchzuführen

- Betreiber der e-Ladesäule(n)
 - Betrieb, Wartung und Abrechnung sollten in jedem Fall durch einen Profi (externer Dienstleister) erfolgen und nicht durch die Kommune selbst
 - Den Betreiber treffen u.a. sämtliche Pflichten eines Energieversorgers (u.a. Stromein-/verkauf, Messstellenbetrieb, Abrechnung)

Alternative Lösung

Die Kommune stellt lediglich ein Grundstück oder eine Teilfläche zur Verfügung und erhält hierfür ggf. eine Pacht.

Die e-Ladesäule(n) wird/werden durch einen Dritten aufgestellt und betrieben. Eventuelle Förderanträge stellt dieser in eigener Zuständigkeit. Dieser entscheidet auch in eigener Verantwortung was er anbietet (Normalladepunkt oder Schnellladepunkt).

Vorteil dieser Lösung wäre, dass die Kommune zwar den Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur unterstützt, aber selbst nicht tätig werden muss und keine finanziellen Mittel aufwenden muss.

Der Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur ist für die Kommune eine freiwillige Aufgabe und nicht verpflichtend.

Fazit

Die Alltagstauglichkeit muss z.Zt. jeder anhand seines Bedarfs prüfen und beurteilen.

Auf Grund der vorgenannten Rahmenbedingungen müssten die Arbeitsschritte sinnvollerweise wie folgt aussehen:

1. Grundsatzbeschluss des Rates, was ist an welchem Standort, idealerweise gewünscht (Normalladepunkt/Schnellladepunkt/Zahl der Ladepunkte/Ladeleistung/Betreiber wer).
2. Entscheidung ob die Kommune selbst eine/mehrere e-Ladesäule(n) bauen will oder die o.g. Alternativlösung favorisiert wird.
3. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe (sobald Förderbescheid vorliegt), sofern die Kommune selbst eine/mehrere e-Ladesäule(n) bauen möchte.
4. Prüfung der Kapazität des öffentlichen Stromnetzes mit dem Netzbetreiber.
5. ggf. Anpassung des Ratsbeschlusses.
6. Erstellung von Leistungsverzeichnissen, ggf. mit Einschaltung von externen Planungsbüros.
7. Durchführung der Vergabeverfahren.

Mit den dann vorliegenden Entscheidungen/Unterlagen kann nach einem neuen Förderaufruf ein entsprechender Förderantrag eingereicht werden.

Die Punkte 1 – 7 innerhalb eines Förderaufrufes (enges Zeitfenster, sh. oben) abzuarbeiten, ist so leider nicht möglich, was auch die Energieagentur RLP einräumt.

Ausblick

In dem webinar gab es die Info, dass es in 2020 ein weiteres, neues Förderprogramm geben soll. Dieses gilt für die nicht öffentliche Ladeinfrastruktur, wobei aber auch Kommunen antragsberechtigt sein sollen. Die genauen Konditionen sind noch unbekannt.

Allerdings soll die Antragsstellung nicht an ein Zeitfenster gebunden, sondern durchgängig möglich sein.

Für das o.g. Förderprogramm zur öffentlichen Ladeinfrastruktur wird es weitere Förderaufrufe geben – wann ist allerdings unbekannt.

Weitergehende Informationen finden Sie auch unter:

NOW GmbH

<https://now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-ladeinfrastruktur/foerderrichtlinie-foerderaufrufe>

StandortTOOL / Potenzialkarte

<https://www.zdm-emob.de/Kartendarstellung/NLPuSLP6.html>

Interessante Beiträge zum Thema e-Mobilität sind z.B. in der ARD-Mediathek zu sehen.

Empfehlung der Verwaltung

Der Gemeinderat wird gebeten, die Thematik anhand der o.g. Informationen neu zu bewerten und Aufträge an die Verwaltung, zu erteilen.

Anlage zu dieser Vorlage

© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Die oben in gelb markierten Sachverhalte wurden in der Sitzung von Herrn Ewens vorgetragen und stellen Ergänzungen zu der ursprünglichen Sitzungsvorlage dar, welche Teil der Sitzungseinladung war.

In der Ratssitzung trägt Herr Ewens zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Beschluss:

Der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 21.10.2019 wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 19

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: --

Enthaltungen: --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Webinar | 14. Mai 2020

Öffentliche Ladeinfrastruktur – Fördermöglichkeiten durch den Bund

Dominique Sévin
Programm Manager Ladeinfrastruktur

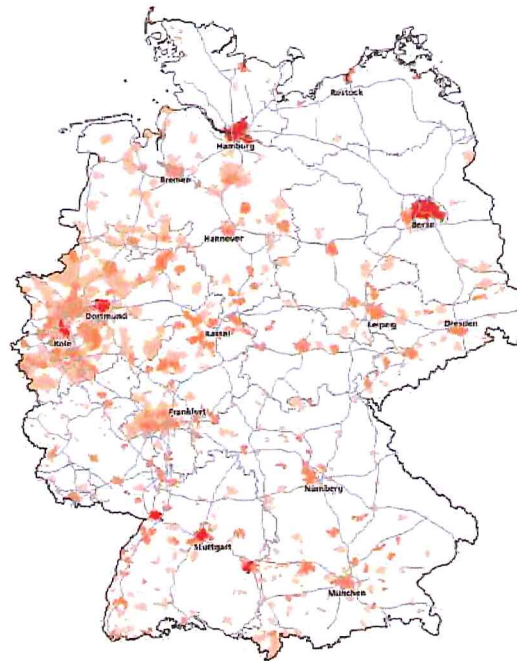
Webinar der Energieagentur Rheinland-Pfalz zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für
Elektrofahrzeuge“

LADEINFRASTRUKTUR IN DEUTSCHLAND

Bestand Dezember 2019



20.500
Normalladepunkte




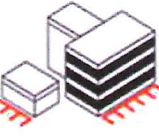
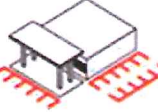
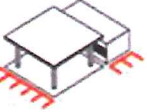

3.600
Schnellladepunkte

Quelle: BDEW

AUFBAU LADEINFRASTRUKTUR

3-Säulen-Ansatz der Kundenbedürfnisse



Verteilung Ladevorgänge	Privater Aufstellort 60-85 %			Öffentlich zugänglicher Aufstellort 15-40 %			
Typische Standorte für Ladeinfrastruktur	 Garage bzw. Stellplatz beim Eigenheim	 Parkplätze (z.B. Tiefgarage von Wohnanlagen, Mehrfamilienhäusern, Wohnblocks)	 Firmenparkplätze auf eigenem Gelände	 Ladestation / Lade-Hub innerorts	 Ladestation / Lade-Hub an Achsen (z.B. Autobahn, Bundesstraße)	 Kundenparkplätze bzw. Parkhäuser (z.B. Einkaufszentren)	 Straßenrand, öffentliche Parkplätze
	regelmäßige oder Nachtladung			Schnellladung		Zwischendurchladen	

Quelle: NPE, NOW GmbH, BMVI u.a.

NEUE ZIELE UND MAßNAHMEN

Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung (beschlossen 18.11.2019)



1 Million Ladepunkte bis 2030



Leitstelle

- Steuerung des Aufbaus von Schnell-Ladeinfrastruktur durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur

Förderrichtlinie

- Förderaufrufe im Bereich Lade-Hubs und Kundenparkplätze & Neuauflage Förderprogramm in 2021

Private LIS

- Neues Förderprogramm für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur noch in 2020

FÖRDERPROGRAMM LADEINFRASTRUKTUR DES BMVI

Förderrichtlinie vom 13.02.2017 definiert den Rahmen



Laufzeit: 2017 – 2020

Gesamtbudget: 300 Mio. € (mind. 15.000 Ladestationen)

- 200 Mio. € für Schnellladung (5.000 Ladestationen)
- 100 Mio. € für Normalladung (10.000 Ladestationen)

Konkrete Ausgestaltung durch **regelmäßige Calls** mit Festlegungen zu...

- Förderhöhe
- Standortanforderungen
- Ergänzende technische Standards

14.05.2020

**Förderaufruf 29. April bis 17.
Juni 2020**

**Bis zu 7.000 Normal-
Ladepunkte
&
Bis zu 3.000 Schnell-
Ladepunkte**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Koordiniert durch:



5. FÖRDERAUFRUF VOM 29.04.2020



Fördergegenstand

H A R D W A R E	Gegenstand Förderung	Prozentuale Förderung		Maximale Fördersumme	
	Potentialstufe	geringerer Bedarf	erhöhter Bedarf	geringerer Bedarf	erhöhter Bedarf
	Normalladung bis 22 kW	max. 40 %		max. 2.500 €	
	Schnellladung ab 22 kW (nur DC)	max. 30%	max. 50%	max. 9.000 €	max. 12.000 €
	Schnellladung ab 100 kW	max. 30 %	max. 50 %	max. 23.000 €	max. 30.000 €

A N S C H L U S S	Gegenstand Förderung	Prozentuale Förderung	Maximale Fördersumme
	Netzanschluss: Niederspannung	entspricht Förderquote der Hardware	max. 5.000 €
	Netzanschluss: Mittelspannung	entspricht Förderquote der Hardware	max. 50.000 €
	Pufferspeicher	bei positiver Vergleichsrechnung statt Netzanschluss förderfähig	

**Reduzierung Förderquoten und Fördersummen
um 50 % bei eingeschränkter öffentlicher
Zugänglichkeit**

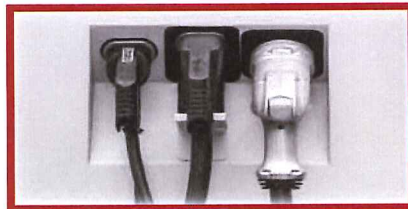
Dominique Sévin

FÖRDERRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR

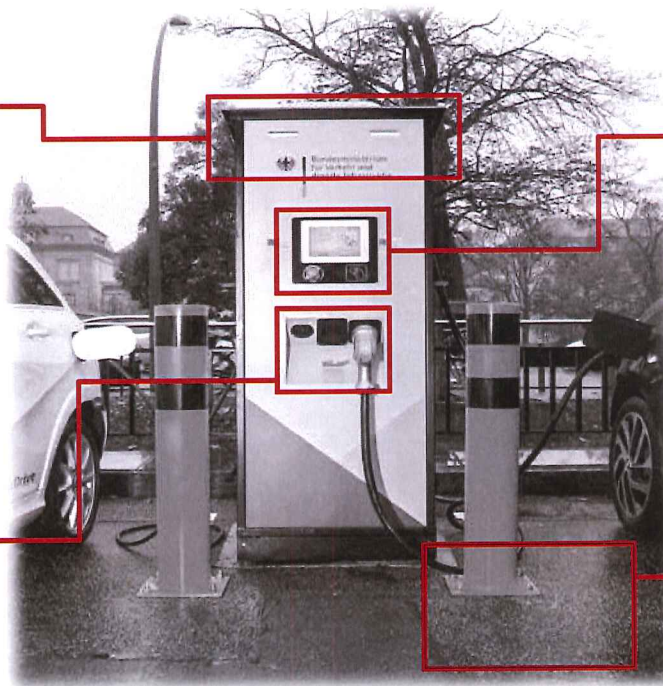
Anforderungen an die Hardware



- Mindestbetriebsdauer 6 Jahre
- Erneuerbarer Strom
- Registrierung BNetzA
- öffentlich zugänglich (mindestens werktags 12 Stunden)



- Typ 2 & Combo 2 (CCS) als Mindestanforderung



- Remotefähig
- Zugang RFID und APP
- Roaming
- Ad-hoc nach LSV



- Bodenmarkierung (§ 39 Abs. 10 StVO)

FÖRDERRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR



Förderfähige Ausgaben

Neue Ladeeinrichtung

- Hardware
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- Anfahrerschutz
- Beleuchtung und Wetterschutz
- Parkplatzsensorik
- Parkplatzmarkierung/Schilder



Modernisierung/Ersatz

- bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich
 - Authentifizierung/Abrechnung
 - Ladeleistung
 - Mindestanforderungen Steckerstandards (LSV)

Dominique Sévin

STANDORTTOOL FÜR ALTERNATIVE KRAFTSTOFFE

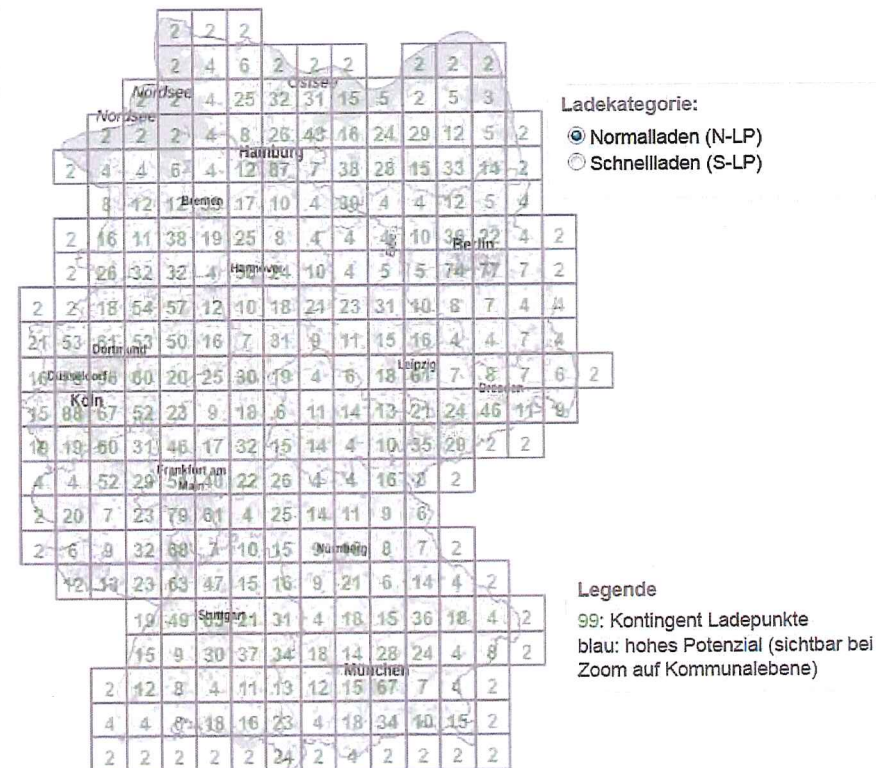
Orientierung an der Potenzialkarte Ladeinfrastruktur

- Zu fördernde Ladepunkt-Kontingente pro Kachel (40x40 km)

- Normalladepunkt (NLP)
- Schnellladepunkte im grauen Bereich der S-Karte
- Schnellladepunkte im blauen Bereich der S-Karte
- Modernisierungsmaßnahmen

- Einflussfaktoren Kontingente:

- Fahrzeugbestand/-prognose
- techn. Entwicklungen
- Verkehrsnetz
- Raumstruktur
- sozio-ökonomische Faktoren
- Tourismus
- etc.

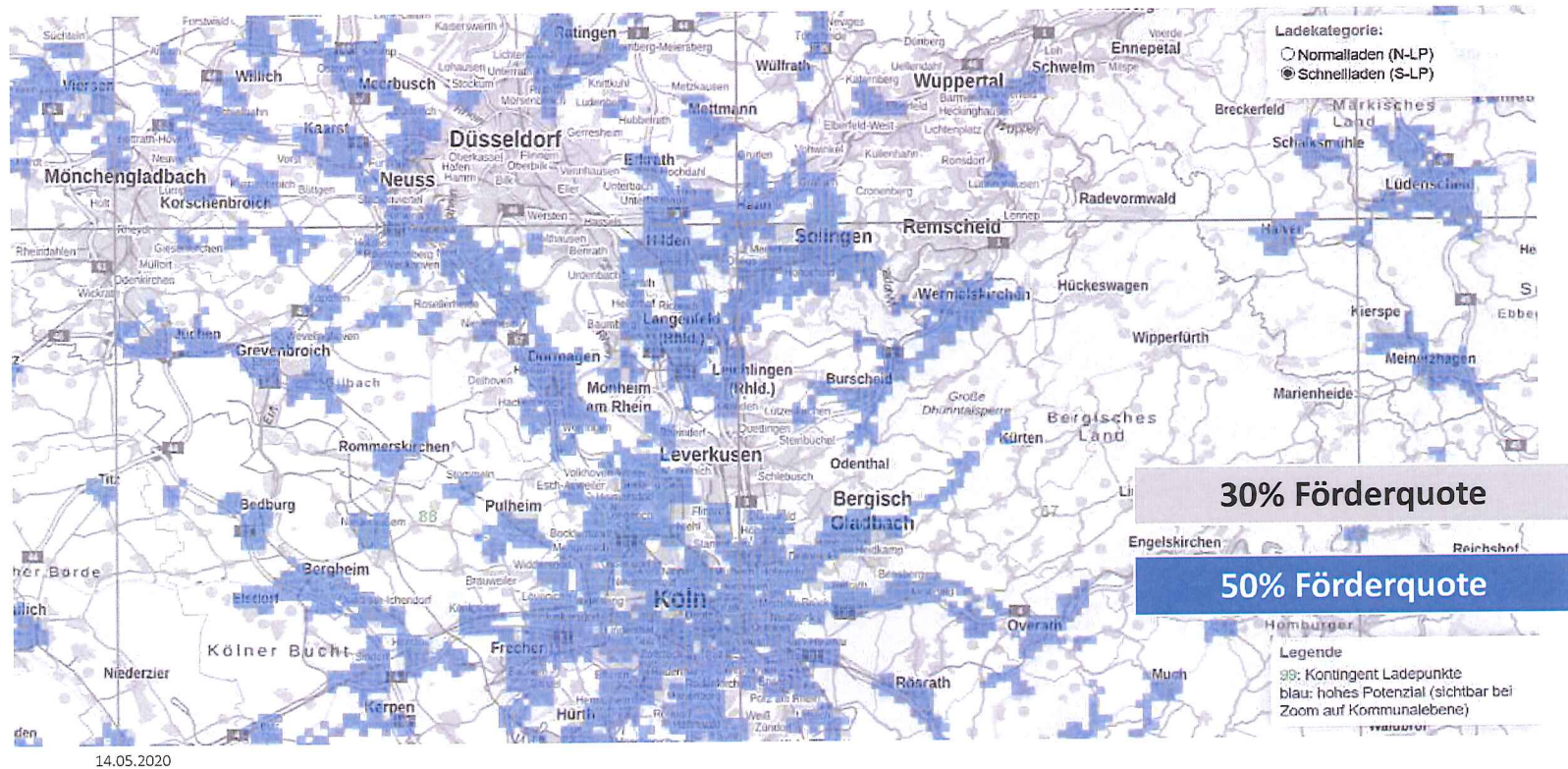


Dominique Sévin

SCHNELL-LADEPUNKTE (DC) AB 22 KW („S-KARTE“)

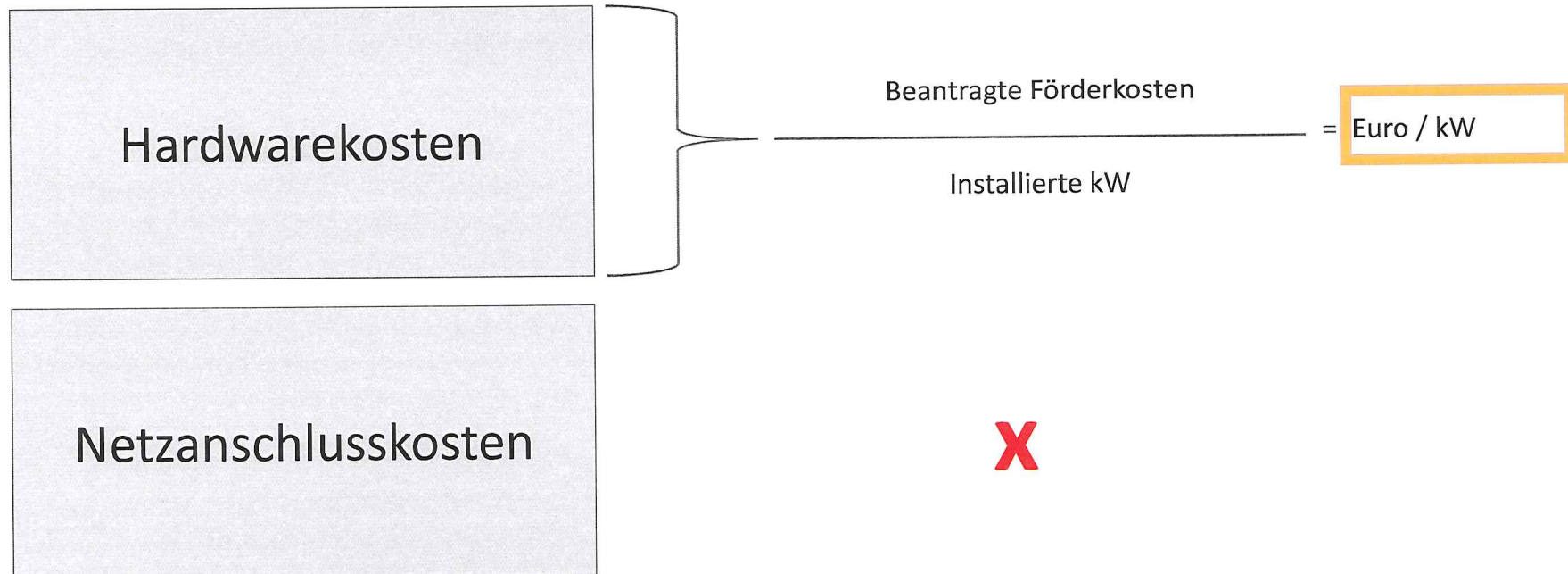


Beispiel Köln / Düsseldorf, 5. Förderaufruf Ladeinfrastruktur



5. FÖRDERAUFRUF

Wirtschaftlichkeitsverfahren



14.05.2020

FÖRDERRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR

Berichtspflicht ermöglicht Einblicke in die aufgebaute Ladeinfrastruktur



- Förderung für **öffentlich zugängliche** Ladestationen (aktuell ca. 15.000 Ladepunkte)
- **Neue Ladestationen** oder **Modernisierungen**
- Berichtspflicht für 6 Jahre (Mindestbetriebsdauer)

Anforderungen der Berichtspflicht:

- Meldung der Inbetriebnahme (einmalig)
- Halbjahresberichte jeweils zum 01. Februar und 01. August
- **Stammdaten:** Standort, Ausstattung, Kosten, Preismodell
- **Betriebsdaten:** erfolgten Ladevorgänge (Zeitstempel Beginn und Ende, geladene Energiemenge)

Webseite: <https://obelis.now-gmbh.de>

Dominique Sévin

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Heiko Lorenz</u>				

Tagesordnungspunkt: Kühlanlagen in Leichenhallen

Sachverhalt:

Im Dezember 2019 wurde das Bestattungsgesetz RLP dahingehend geändert, dass die Bestattungsfrist um 3 Tage verlängert und damit auf 10 Tage festgesetzt wurde. Diese Änderung des Bestattungsgesetzes nahm die Verwaltung zum Anlass, die Leichenhallen auf den kommunalen Friedhöfen dahingehend zu prüfen, ob die Räume, in den die Särge aufbewahrt werden, auf 0 – 5 Grad Celsius, das ist der Wert aus der DIN EN15017, gekühlt werden können.

Die Firma Röhrig hat die Klimageräte am 19.06.2020 auf die erforderliche Kühlleistung überprüft. Die vorhandenen Klimageräte sind nicht in der Lage die Temperaturen, wie vorgeschrieben 0 – 5 Grad zu erreichen und dies über 10 Tage zu halten. Deshalb sind die Ertüchtigung der jetzt nicht isolierten Aufbewahrungsräume und jeweils eine neue Kühlanlage notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Die Verwaltung beabsichtigt zur Umgestaltung der Aufbewahrungsräume in Kühlräume und die Installation neuer Kühlgeräte Angebote nach den Regeln des Vergabeverfahrens einzuholen. Es soll versucht werden die vorhandenen Klimageräte in Zahlung zu geben.

Die Kosten für diese Maßnahme werden auf ca. 28 000 € geschätzt.
Die Haushaltsmittel sind nicht eingestellt.

Dieser Tagesordnungspunkt wird von dem Beigeordneten Dietmar Josef Lauer übernommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorschlag, diese Maßnahme, wie oben beschrieben umzusetzen, zu.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden durch einen Nachtrag bereitgestellt.
Der Bürgermeister Konrad Peuling wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Beratungsergebnis: **Anwesend:** 19
 Ja-Stimmen: 19 **Nein-Stimmen:** -- **Enthaltungen:** --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

3.6 Einrichtungen von Bestattungsunternehmen

3.6.1 Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen können, je nach Aufgabe, Einzel- oder Mehrzweckeinrichtungen sein:

- a) Versorgungsbereich:
 - Entladebereich;
 - Identifizierungsraum;
 - Kühlräume;
 - Versorgungs- und/oder Einbalsamierungsraum;
- b) öffentlicher Bereich:
 - Empfang;
 - Beratungsräume;
 - Sanitäreinrichtungen (z. B. Toiletten);
 - Aufbahrungsraum/-halle;
 - Trauerhalle;
- c) Personaleinrichtungen;
- d) Verwaltungseinrichtungen.

3.6.1.1 Versorgungsbereich

3.6.1.1.1 Allgemeines

Die Räume müssen gegen den Zugang durch Unbefugte und das Eindringen von Ungeziefer gesichert sein.

3.6.1.1.2 Entladebereich

Der Entladebereich muss ein diskreter Bereich sein, in dem der Verstorbene in die Einrichtung überführt wird. Es müssen angemessene Handwascheinrichtungen vorhanden sein. Der Boden muss undurchlässig und leicht zu reinigen sein. Es muss einen Bodenablauf geben.

3.6.1.1.3 Identifizierungsraum

Der Identifizierungsraum, falls vorhanden, muss zugänglich und für die Aufnahme von Besuchern in angemessener Weise ausgelegt sein.

3.6.1.1.4 Kühlräume

Kühlräume müssen mit einem System ausgestattet sein, das eine konstante Temperatur über 0 °C und unter 5 °C sicherstellt. Die Räume und Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und angemessen gestaltet sein. Die Kühlräume müssen Verstorbene vorbehalten sein. Tiefkühlleinrichtungen können zusätzlich erforderlich sein.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konrad Peuling</u>				

Tagesordnungspunkt: Ausstattung der Ratsmitglieder mit Tablets

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Juni diesen Jahres aufgrund der Corona-Pandemie die gesetzliche Möglichkeit durch eine Änderung des § 35 Abs. 3 GemO ermöglicht, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen per Videokonferenz durchzuführen und diese per Live-Streaming ins Internet zu übertragen.

Um von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, muss jedem Ratsmitglied und Ausschussmitglied die technische Möglichkeit gegeben werden, falls privat nicht vorhanden, an diesen Sitzungen per Videokonferenz teilzunehmen.

Als in der Verbandsgemeinde bereits praktizierte und kostengünstigste Lösung bietet sich hier die Anschaffung von Tablets für die Ratsmitglieder und die Schaffung eines Gerätepools (7 Tablets) im Gemeindebüro für Ausschusssitzungen an. Die Kosten für ein Tablet belaufen sich zur Zeit auf ca. EUR 400,-/Tablet (brutto) sowie ca. EUR 15,- für die Schutzhülle und EUR 5,-/Jahr für die Verwaltungssoftware.

Da einige Mitglieder des Ortsgemeinderates bereits als Mitglieder des Verbandsgemeinderates über ein Tablet verfügen, soll in der heutigen Ortsgemeinderatssitzung nun der Bedarf an Tablets abgefragt werden plus die Beschaffung von Tablets für den Gerätepool der Ortsgemeinde

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Buchholz beschließt die Anschaffung von Tablets für die Mitglieder des Ortsgemeinderates sowie für ein in der Ortsgemeinde zu bildenden Gerätepool. Da die Anschaffung der Geräte im Haushaltsplan nicht abgebildet sind sollen die finanziellen Mittel aus der allgemeinen Rücklage der Ortsgemeinde bereitgestellt werden.

Beratungsergebnis: Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19 **Nein-Stimmen:** -- **Enthaltungen:** --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Ulrich Dammann</u>				

Tagesordnungspunkt: Klimaschutzkonzept – Prämierung der Bürger-Eingaben im Rahmen des Ideenwettbewerbs

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 die im Rahmen des Ideenwettbewerbs zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts für die Ortsgemeinde Buchholz die eingegangenen Vorschläge diskutiert und bewertet. Basierend auf dieser Bewertung hat der Ausschuss einen Empfehlungsbeschluss zur Vergabe der Prämien erstellt. Das Empfehlungsbeschluss ist dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses mit Anlagen zu entnehmen.

Folgende Vorschläge wurden durch den Ausschuss zur Prämierung empfohlen:

Bereich 1, Energie und Ressourceneinsparung:	Nr. 1.5
Bereich 2, Nachhaltige Energieerzeugung:	Nr. 2.4
Bereich 3, Schulung / Fortbildung / Beratung:	Nr. 3.3
Bereich 4, Klima- und umwelt-konformes Verhalten:	Nr. 4.1
Bereich 5, Nutzung von standortgerechten Pflanzen:	Nr. 5.3
Bereich 6, Flächensparende Siedlungspolitik und ökologischer Hausbau:	Nr. 6.1 / 6.3 je 1/2
Bereich 7, Förderung für Maßnahmen von Landwirtschaft und Handel:	Kein Vorschlag befürwortet
Bereich 8, Verkehrstechnische Maßnahmen:	Nr. 8.3

Dieser Tagesordnungspunkt wird von dem Beigeordneten Herrn Dammann übernommen.

Herr Dammann teilt mit, dass die Vorlage einen Fehler hat:

Bereich 8, Verkehrstechnische Maßnahmen muss lauten Nr. 8.4, nicht Nr. 8.3

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Buchholz folgt der Empfehlung des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz und beschließt, die folgenden im Rahmen des Ideenwettbewerbs zum Klimaschutzkonzept eingereichten und in der Anlage (die der Sitzungseinladung beigefügt war) dargestellten Vorschläge mit jeweils 200,- € zu prämiieren:

Bereich 1, Energie und Ressourceneinsparung:	Nr. 1.5
Bereich 2, Nachhaltige Energieerzeugung:	Nr. 2.4
Bereich 3, Schulung / Fortbildung / Beratung:	Nr. 3.3
Bereich 4, Klima- und umwelt-konformes Verhalten:	Nr. 4.1
Bereich 5, Nutzung von standortgerechten Pflanzen:	Nr. 5.3
Bereich 6, Flächensparende Siedlungspolitik und ökologischer Hausbau:	Nr. 6.1 / 6.3 je 1/2
Bereich 7, Förderung für Maßnahmen von Landwirtschaft und Handel:	Kein Vorschlag befürwortet
Bereich 8, Verkehrstechnische Maßnahmen:	Nr. 8.4

Dabei wird das nicht abgerufene Geld aus dem Bereich 7, dem Bereich 6 zugeteilt.

Beratungsergebnis: Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19 **Nein-Stimmen:** -- **Enthaltungen:** --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor-/Zuname Sachbearbeiterin: Ulrich Neifer				

Tagesordnungspunkt: Kita Leuchtturm, Entsorgung Alt-Container

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 15.06.2020 bot sich der Beigeordnete Lauer an, sich um den Verkauf und die Entsorgung des Alt-Containers zu kümmern, dies wurde vom Ältestenrat angenommen. Ziel des Beschlusses war es Kosten einzusparen, indem der Abtransport bzw. die Entsorgung nicht von dem ausführenden Unternehmen [REDACTED] ausgeführt werden soll.

Die [REDACTED] hatte damals in ihrem Angebot für die Entsorgung des Alt-Containers einen Preis von 4.374,20 € netto (218,71 m² x 20,00 € netto) angeboten. Dieses Angebot kam jedoch nicht zur Annahme. Das niedrige Angebot und die Kalkulation basierten auf dem Umstand, dass die [REDACTED] den Container zum Selbstanbau an einen Dritten weitergeben konnte, dies ist heute nicht mehr der Fall, so die [REDACTED] (den Auszug aus dem damaligen Angebot fügen wir bei). Zum damaligen Zeitpunkt lag ebenfalls ein Angebot der [REDACTED] vor, welches sich auf rund 52.000 € brutto belief. Das damalige Angebot fügen wir ebenfalls den Sitzungsunterlagen bei.

Um die reibungslose Ausführung der Tiefbauarbeiten durchführen zu können, wurde mit E-Mail vom 27.07.2020 ein verbindlicher Bauablaufplan mitgeteilt. Demnach sollte die Alt-Containeranlage in der Zeit vom 24.08.2020 – 28.08.2020 demontiert und abtransportiert werden. Auch die E-Mail vom 27.07.2020 fügen wir vorsorglich bei.

Der Rückbau des Containers erfolgte allerdings bis dato nicht.

Hinsichtlich des weiteren Ablaufs stellt sich der Sachverhalt aus der Sicht der Verwaltung vorbehaltlich der weiteren Überprüfung bis dato wie folgt dar:

Trotz mehrmaliger telefonischer, schriftlicher [REDACTED] sowie VG), sowie persönlicher [REDACTED] Rückfragen und Aufforderungen zum Abbau des Containers, erhielt die Verwaltung von keinen der Beteiligten Infos bezüglich eines konkreten festen Termins zum Rückbau der Alt-Containeranlage.

Der Verwaltung wurde dann mit E-Mails des Beigeordneten Lauer vom 31.08.2020, 02.09.2020 und 03.09.2020 mitgeteilt, dass der neue Eigentümer [REDACTED] zum unverzüglichen Rückbau aufgefordert wurde. Mehrfach wurde dem Erwerber des Containers wohl mitgeteilt, dass der Container entfernt werden soll (Mailverkehr im Anhang anbei).

Die Alt-Containeranlage wurde bis dato allerdings nicht rückgebaut. Seit dem 03.09.2020 ist die Verwaltung ohne Nachricht, so dass verwaltungsseitig davon ausgegangen werden muss, dass der Verkauf des Containers gescheitert ist.

Weitere Unterlagen oder Erkenntnisse hinsichtlich des Verkaufs des Containers liegen der Verwaltung nicht vor. Das Bauunternehmen hat mittlerweile Behinderungsanzeige erstattet, sodass der Ablauf des Bauvorhabens gefährdet ist und mit Mehrkosten gerechnet werden muss.

Um den Bauablauf jedoch nicht noch weiter zu verzögern und noch weitere Kosten infolge von Baustellenstillstand zu produzieren wurde die [REDACTED] seitens der Verwaltung aufgefordert ein Angebot zur Entsorgung des Altcontainers abzugeben.

Es wurde ein Nachtragsangebot übersendet, welches sich auf brutto 60.938,19 € beläuft.

Dieses Nachtragsangebot bewegt sich in der Größenordnung, welches damals bereits ebenfalls parallel von der [REDACTED] abgegeben wurde.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro sollen jedoch noch weitere Angebote eingeholt werden, verbunden mit dem Ziel der Kosteneinsparung. Ob es jedoch gelingen wird in der Kürze noch entsprechende Angebote zu erhalten ist fraglich.

Des Weiteren wird man nochmals versuchen mit dem Erwerber des Containers Kontakt aufzunehmen, damit er den Container kurzfristig beseitigt, die Erfolgsaussichten werden jedoch als gering eingeschätzt.

Damit es nicht noch zu weiteren Verzögerungen auf der Baustelle kommt wird dem Rat vorgeschlagen den Auftrag zur Entsorgung der Alt-Containeranlage zuzustimmen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird weiterhin vorgeschlagen, dass der Bürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden ermächtigt wird den Auftrag hinsichtlich der Entsorgung an dann ein noch zu benennendes Unternehmens zu vergeben.

- DIE ANLAGEN SIND NICHT GEGENSTAND DES PROTOKOLLS-

Der Vorsitzende teilt in der Sitzung mit, dass am heutigen Tage ein Angebot vorgelegt wurde in Höhe von 20.880,00 Euro brutto. Der Container könnte am 25.09.2020 abgeholt werden. Es entstehen keine zusätzlichen Abtransport- und Entsorgungskosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zur Entsorgung des Containers gemäß Angebot der Firma MOKASA MODULBAU zu einem Festpreis von 20.880,00 Euro brutto zu.

Beratungsergebnis: **Anwesend:** 19
 Ja-Stimmen: 19 **Nein-Stimmen:** -- **Enthaltungen:** --

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:-,-

MOKASA

MODULBAU

mokasa.andré bakshi | hennefer strasse 40 | 53567 buchholz

Ortsgemeinde Buchholz
Zur alten Schule 1
53567 Buchholz

Buchholz, den 14.09.2020

Auftrag - Nr.: 2020-053

Auftrag

Demontage und Abtransport der Containeranlage inkl. der fachgerechten Entsorgung der Materialien des Daches, der Inneneinrichtung und des gesamten Innenausbau der Kommunalen Kindertagesstätte Leuchtturm, Auf dem Otenbruch 5, 53567 Buchholz

Die Module dienen als Basis für Modulbau, da wir davon ausgehen, dass die Aussenwände trocken sind und somit die dort vorhandene Glaswollämmung wieder verwendet werden kann. Diese muss daher nicht entsorgt werden.

Falls die Dämmung entgegen der Erwartung nicht wiederverwendbar sein sollte, werden wir den entsprechenden fachgerechten Entsorgungsnachweis zur Verfügung stellen.

Der Rückbau und die Entsorgung der Fundamente sind nicht im Auftrag enthalten.

Die Anlage wird bis zum 25.September 2020 abgebaut und abtransportiert.
Dass zu entsorgende Material wird ebenfalls bis zum 25.September 2020 abtransportiert.

Auftragspreis: 18.000,00€ zzgl. MwSt. (16% MwSt. 2.880,00€ inkl. 16% MwSt. 20.880,00€)

**Bezahlung: Anzahlung fällig sofort netto 7.000,00€ 16% MwSt. 1.120,00€
inkl. MwSt. 8.120,00€**

**Restzahlung fällig bei Auftragserledigung 25.09.2020
netto 11.000,00€ 16% MwSt. 1.760,00€
inkl. MwSt. 12.760,00€**

Zahlungen bitte per Überweisung auf angegebene Bankverbindung.

Mokasa André Bakshi Volksbank Köln - Bonn IBAN DE 6738 0601 8637 0689 5034

Vielen Dank.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text" value="Sachbearbeiter/in:"/>				

Tagesordnungspunkt: Beantwortung von Anfragen

Es liegt eine Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.09.2020 vor, die der Anlage beigelegt ist.

Der Beigeordnete Dietmar Josef Lauer beantwortet in der Sitzung die Anfrage und nimmt Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme, die er an die CDU-Fraktion übermittelt hat. Da diese erst kurz vor der Sitzung an die CDU-Fraktion übermittelt wurde, wird in einer der nächsten Sitzungen die Beantwortung der Anfrage nochmals zu behandeln sein.

Der Vorsitzende Herr Peuling beantwortet die Anfrage:

Zu 2)

Eine offizielle Stillstandsanzeige ist noch nicht gemacht.

Die Stillstandsanzeige ist angekündigt mit Schreiben der ausführenden Firma vom 04.09.2020

Zu 3)

Welche Kosten entstehen muss in späterer Sitzung mitgeteilt werden.

Zu 5)

Derzeit besteht eine vorläufige Betriebserlaubnis der Kita. Das Außengelände ist derzeit noch gesperrt.

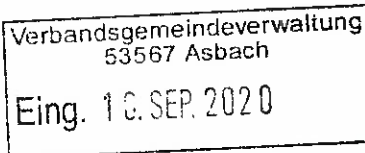
6)

Dass der Fertigstellungstermin einzuhalten ist, bezweifelt Herr Peuling.

Herr Peuling sichert zu, dass in der Oktober/Novembersitzung die weitere Beantwortung erfolgen wird.

Fraktion im Ortsgemeinderat Buchholz

Herrn Ortsbürgermeister
Konrad Peuling
Zur alten Schule 1
53567 Buchholz



Fraktionsvorsitzender:
Werner Marnett
Pantaleonstraße 5
53567 Buchholz
Tel.: 02683 967057

Buchholz, den 09. Sep. 2020

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Peuling,
lieber Konrad,

im Namen der CDU-Ratsfraktion beantrage ich in der Sitzung des Ortsgemeinderates am Montag den 14.09.2020 im Tagesordnungspunkt Anfragen folgendes mit aufzunehmen.

Anfrage an den Beigeordneten Dietmar Lauer zum Sachstand Verkauf/ Rückbau Container Kita-Leuchtturm.

Begründung:

Bei meiner Besichtigung am 08.09.2020 der Baumaßnahme Neubau Kita Leuchtturm musste ich mit großer Verwunderung feststellen, dass die Bauarbeiten der Außenanlagen zum Stillstand gekommen sind.

Auf mein Nachfragen bei dem vor Ort anwesenden Bauleiter der Verwaltung Ulrich Neifer, sowie dem leitenden Architekten Oliver Lörsch wurde mir berichtet, dass die Fortführung der Arbeiten an den Außenanlagen aufgrund der noch nicht beseitigten Containeraufbauten der alten Kita zum Stillstand gekommen sind.

Da sich der Beigeordnete Dietmar Lauer verantwortlich dieser Aufgabe angenommen hat, haben wir hierzu folgende Fragen und bitten um Beantwortung in der Sitzung.

- 1.) Warum ist es bis zum heutigen Tage, trotz mehrerer Interessenten nicht zum Fristgerechten Verkauf / Rückbau der Containeranlage gekommen?
- 2.) Ist seitens des für die Außenanlagen beauftragtem Unternehmen der Stillstand angezeigt worden?
- 3.) Welche Kosten, beziehungsweise welcher finanzielle Schaden entsteht der Ortsgemeinde durch den verursachten Stillstand?
- 4.) Warum wurde hier nicht früher reagiert und warum werden diese Sachstandsinfos bis heute dem Gemeinderat vorenthalten?
- 5.) Ist die Betriebserlaubnis der Kita durch den Verzug gefährdet?
- 6.) Ist der geplante Fertigstellungstermin noch einzuhalten?

Darüber hinaus erwarten wir zusätzlich noch eine schriftliche Auflistung des chronologischen Ablaufs inkl. des gesamten Schriftverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Marnett



Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	9 a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachbearbeiter/in: Julia Feldens				

Tagesordnungspunkt: Mitteilungen

Sachverhalt:

a) Ergebnis der Verkehrsmessung

Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 15.10.2018 (TOP 5) eine Anregung an die Straßenverkehrsbehörde zu richten, deren Ziel es ist, das Straßenteilstück Neuwieder Str. 29 bis Buchholzstr. 2a in Griesenbach für den Durchgangsverkehr zu sperren. Die angeregte Sperrung soll durch das Zeichen 357 „Sackgasse“, Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ sowie das Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ erfolgen. Diese Verkehrsbeschränkung soll wegen des Ausbaus des Straßenteilstücks zu einer Innerortsstraße, bzw. der damit einhergegangenen Widmung für den öffentlichen Verkehr, eingerichtet werden. Die Straße geht ab dem Anwesen Buchholzstraße 2a in einen asphaltierten Landwirtschaftsweg über. Der Landwirtschaftsweg führt von Griesenbach in die Ortslage Irmeroth sowie zur B 8 und ist bereits aus allen Richtungen durch Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und Zusatzzeichen 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert.

Zur Ermittlung der Verkehrslage hat die Verwaltung vom 13.08.2019 bis zum 20.08.2019 eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung vorgenommen, deren Ergebnis in der Sitzung am 16.09.2019 (TOP 13b) mitgeteilt wurde. Um die Entwicklung des Schleichverkehrs zu beobachten, wurde vom 09.06.2020 bis zum 16.06.2020 eine Vergleichsmessung durchgeführt. Das Messgerät wurde wieder etwa 110 m vom Einmündungsbereich Buchholzstraße (L 274)/neu ausgebaute Innerortsstraße entfernt platziert, hinter dem letzten bebauten Grundstück (Buchholzstr. 2a), weil ab hier die Nutzung des Landwirtschaftsweges beginnt.

Den Messpunkt passierten am Tag durchschnittlich 79 Fahrzeuge (beide Richtungen); **33 in Richtung Irmeroth fahrend und 46 aus Irmeroth kommend.**

In Fahrtrichtung Griesenbach→ Irmeroth liegt der v85-Wert bei 35 km/h und damit deutlich unter der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das (mit Abstand) schnellste Fahrzeug war am Messpunkt mit 52 km/h unterwegs.

Der v85-Wert in die Gegenrichtung beträgt 39 km/h und der schnellste Verkehrsteilnehmer passierte diese Stelle mit 65 km/h.

Es ist festzustellen, dass ca. 4 % der Fahrzeuge die Geschwindigkeit von 50 km/h überschreiten. Die Auswertung der Geschwindigkeitserfassung gibt keinen Anlass für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Ferner zeigt die Auswertung der Anzahl der passierenden Fahrzeuge, dass die Nutzung des Landwirtschaftsweges von Irmeroth nach Griesenbach höher ist als andersherum. In Irmeroth befindet sich ebenfalls die Schilderkombination Z 250 mit ZZ 1026-36, die jedoch einige Verkehrsteilnehmer nicht vom Befahren des Landwirtschaftsweges abhält. Da das Durchfahrtsverbot in beide Richtungen von 79 Verkehrsteilnehmern täglich unbeachtet bleibt, ist es naheliegend, dass es sich nicht um Irrfahrten Fremder handelt, sondern, dass Ortskundige aus Gründen der Abkürzung den asphaltierten Weg mehr oder weniger regelmäßig nutzen. Dem Verhalten ist durch Beschilderung nicht beizukommen.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	9 b	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachbearbeiter/in:

Tagesordnungspunkt: Mitteilungen

Herr Peuling teilt mit, dass am 17.08.2020 die Kita Leuchtturm mit drei Gruppen in Betrieb gegangen ist. Seit dem 01.09.2020 in den Regelbetrieb mit vier Gruppen.
Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Beteiligten und kündigt – sofern es die Pandemie zulässt – einen Tag der offenen Tür an.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	14.09.2020	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in:</u>				

Tagesordnungspunkt: Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 10.1

Unter diesem TOP fasste der Rat einen Beschluss, über den Verbleib von landwirtschaftlichen Grundstücken im Eigentum der Gemeinde.

TOP 10.2

Dieser TOP wurde vertagt.